



Satzung

des Vereins für Bewegungsspiele, VfB Schloß Holte 1919 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr und Farben des VfB Schloß Holte

1. Der im Jahre 1919 in Schloß Holte gegründete Sportverein führt den Namen VfB Schloß Holte 1919 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schloß Holte-Stukenbrock. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied in den Dachorganisationen der im Verein betriebenen Sportarten und über diese Mitgliedschaft im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und im Deutschen Sportbund. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich gegebenenfalls den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.
4. Der Zweck des Verein ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Amateur-, Jugend- und Breitensports.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen;
 - e) Aus- / Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen Wohlbefindens;
 - h) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Die Farben des Vereins sind blau/weiß.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beträge zu.

§ 5

Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit dem Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungserinnerung;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis;
2. angemessene Geldstrafe;
3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7

Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Es können zusätzlich abteilungsspezifische Beiträge sowie Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Erhebung von Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen entscheidet der Vereinsbeirat durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen werden den Mitgliedern gegenüber öffentlich bekannt gegeben. Umlagen können bis zum Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Alles weitere regelt die Beitragsordnung

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, können ihr Stimmrecht jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausüben.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsbeirat
3. der Vorstand

§ 10

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
4. Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand oder der Vereinsbeirat beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch Einladung der Mitglieder in Textform.. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.
5. Der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist das Protokoll der letzten Versammlung beizufügen, sowie die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht des 1. Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüfer mit Entlastung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Berichte des Sozialwartes
 - e) Berichte aus den Abteilungen
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist die absolute Stimmenmehrheit (51%) vorgeschrieben. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Vereinsbeirat
 - d) von den Ausschüssen
 - e) von den Abteilungen
10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder sie beantragen.

§ 12

Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat besteht aus:
 - a) dem Vorstand;
 - b) den Abteilungsleitern;
 - c) dem stellvertretenden Geschäftsführer;
 - d) dem stellvertretenden Schatzmeister;
 - e) dem Sozialwart;
 - f) den Vorsitzenden der satzungsgemäß eingerichteten Ausschüsse oder deren Vertreter;
 - g) dem 2. Jugendleiter;
 - h) weiteren Beiräten, denen jeweils ein bestimmtes Aufgabengebiet zugeordnet werden kann.
2. Der Vereinsbeirat, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Stellvertreter gem. Ziffer 1 c) und d) werden auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Der 2. Jugendleiter wird auf Vorschlag des Jugendvorstandes gewählt. Die weiteren Beiräte gem. Ziff. 1 h) werden durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung in einer Blockwahl gewählt. Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vereinsbeirat für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen.
3. Der Vereinsbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Der Vereinsbeirat ist über die Tätigkeiten des Vorstandes laufend im Rahmen der Sitzungen zu informieren.
4. Der Vereinsbeirat muss Ausgaben, die den Betrag einer Gesamthöhe je Maßnahme von 10.000,00 € übersteigen, bewilligen.
5. Der Beirat ist für die Genehmigung des Haushaltsplans, welcher nach den Vorgaben der Finanzordnung aufzustellen ist, zuständig.
6. Er tritt regelmäßig, mindestens drei mal jährlich, zusammen. Der Vorstand beruft die Sitzungen des Vereinsbeirates ein. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden leitet der 2. Vorsitzende die Sitzungen, für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden, wählt der Vereinsbeirat einen Sitzungsleiter. Der Vereinsbeirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vereinsbeirates die Einberufung vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Vereinsbeiratsmitglieder, die die Einberufung des Vereinsbeirates vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Vereinsbeirat selbst einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vereinsbeiratsmitglieder anwesend ist. Der Vereinsbeirat hat die Möglichkeit nach § 11 Abs. 3 eine zwingende Entscheidung herbeizuführen.
7. Der Vereinsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) dem Geschäftsführer;
 - e) dem 1. Jugendleiter.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der 1. Vorsitzende hat Einzelvertretungsberechtigung.
3. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Der 1. Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Jugendvorstandes gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
4. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder durch eine Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
6. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 14

Ausschüsse

1. Der Vereinsbeirat kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vereinsbeirat berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters des jeweiligen Ausschusses einberufen.
3. Alles Weitere regelt eine Ordnung.

§ 15

Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gesamtheit aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Beachtung der Finanzordnung des Vereins.
3. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Zur Änderung der Jugendordnung bedarf es ebenfalls einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsbeirat. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
4. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die Jugendversammlung;
 - b) der Jugendvorstand.
5. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie wählt den Jugendvorstand für die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet. Der 1. Jugendleiter muss durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
6. Der Jugendvorstand wird durch den 1. Jugendleiter und im Fall seiner Verhinderung durch den 2. Jugendleiter geleitet. Die weitere Zusammensetzung des Jugendvorstandes wird in der Jugendordnung geregelt. Der Jugendvorstand muss zumindest aus dem 1. Jugendleiter und dem 2. Jugendleiter bestehen.

§ 16

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsbeirates gegründet. Die Auflösung von Abteilungen erfolgt durch Beschluss des Vereinsbeirates.
2. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Abteilungsordnung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane. Näheres kann eine Abteilungsordnung regeln.
3. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand, deren Vorsitzender der Abteilungsleiter ist. Die weitere Zusammensetzung der Abteilungsvorstände regelt die jeweilige Abteilungsordnung. Der Abteilungsvorstand muss durch den Vereinsbeirat bestätigt werden.
4. Abteilungsversammlungen sind nach Bedarf abzuhalten.
5. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 17

Protokollierung der Beschlüsse und Versammlungen

1. Über die Tagesordnungspunkte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Vereinsbeirates, der Vorstände der Abteilungen und der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle sind zu archivieren und zusätzlich dem Vereinsbeirat jeweils schnellstens, auch auf elektronischem Wege, unaufgefordert, zu übermitteln.

§ 18

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von 2 Jahren gewählte Kassenprüfer, welche weder dem Vorstand noch dem Vereinsbeirat angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 19

Haftung des Vereins

1. Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, welche die Ehrenamtspauschale jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
2. Ist ein Vorstand nach Ziffer 1, Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20

Vereinsordnungen

Der Vereinsbeirat ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

1. eine Geschäftsordnung;
2. eine Finanzordnung;
3. eine Beitragsordnung;
4. eine Ausschussordnung;
5. eine Ehrenordnung.
6. eine Jugendordnung.

§ 21

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden soll.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Januar 2014 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Änderungen und Ergänzungen ihre Gültigkeit.

Stand: Januar 2019